

## HÖLDERLIN EINS – Miet- und Nutzungsbedingungen

### Allgemeines:

Das HÖLDERLIN EINS ist das Kulturhaus Kleefeld. Es ist auf Initiative des Bürgervereins Kleefeld e.V. (BVK) mit einer finanziellen Zuwendung der Landeshauptstadt Hannover (LHH) eingerichtet worden. Das HÖLDERLIN EINS ist ein Kulturhaus, das hauptsächlich durch ehrenamtliche Strukturen getragen wird. Die tatkräftige und verlässliche Mitarbeit der Mietgruppen ist daher unerlässlich (z.B. bei der Möblierung und Säuberung der Räume).

Es steht allen Vereinen, Initiativen und Bürgern offen, die mit Veranstaltungen und/oder regelmäßigen Angeboten das Miteinander im Stadtteil fördern möchten. Der BVK als Träger der Einrichtung organisiert das Zusammenleben und die Raumvergabe im Haus.

Über Raumanfragen entscheidet der Vorstand des Bürgervereins (BVK) oder eine von ihm beauftragte Person. Eine Raumanfrage kann im Internet per E-Mail gestellt werden an [Raumanfrage@holderlin-eins.de](mailto:Raumanfrage@holderlin-eins.de). Zu Fristen siehe Punkt 4 der Nutzungsordnung.

Die Reihenfolge der Raumvergabe folgt folgenden Kriterien:

1. Vorrang haben Veranstaltungen des BVK
2. Bevorzugt werden Raumanfragen ehrenamtlich tätiger Vereine und Gruppen
3. Kommerzielle Veranstaltungen und private Feiern nach Verfügbarkeit

Für die Raumnutzung ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Nutzungsbedingungen orientieren sich an den

*Miet- u. Nutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) der LHH*

Die Höhe des Nutzungsentgelts orientiert sich an den Sätzen der LHH für vergleichbare Räume gemäß der der *“Anlage zu den Miet- u. Nutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) der LHH (Stand: 01.01.2014)“*.

Das Rauchen im Haus, offenes Feuer und die Nutzung von Gefahrgut ist verboten.

Die Nutzungsordnung für das HÖLDERLIN EINS wurde vom Vorstand des BVK am 27.09.2018 beschlossen.

## **Miet- und Nutzungsbedingungen für das HÖLDERLIN EINS - Kulturhaus Kleefeld**

Im HÖLDERLIN EINS werden Angebote mit dem Ziel unterbreitet, möglichst viele Bewohner und Bewohnerinnen aktiv am kulturellen Leben teilhaben zu lassen. Das HÖLDERLIN EINS strebt an, auch mit anderen Trägern gemeinwohlorientierter Angebote zu kooperieren und dadurch zu einem lebendigen, toleranten Miteinander beizutragen. Den auf Information und Bildung sowie Unterhaltung ausgerichteten Bedürfnissen der Bevölkerung soll entsprochen werden, soweit dies die Möglichkeiten der Einrichtungen zulassen.

**Nutzer des HÖLDERLIN EINS sind diejenigen, deren Ziele der freiheitlich – demokratischen Grundordnung entsprechen, in deren Aktivitäten dies zum Ausdruck kommt und deren Gesamtbild in der Öffentlichkeit dieser Zielsetzung entspricht.**

Der BVK überlässt im Rahmen dieses Widmungszwecks als Vermieterin die Räume im HÖLDERLIN EINS außerhalb der Schließzeiten (z. B. in den Sommermonaten, Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen) Vereinen, Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen zu den nachstehenden Bedingungen, die bei Abschluss Gegenstand eines jeden Mietvertrages werden.

0. Für die Überlassung von Räumen im HÖLDERLIN EINS - Kulturhaus Kleefeld - hat der Mieter ein Nutzungsentgelt an den Träger Bürgerverein Kleefeld e.V. (BVK) zu entrichten. Die Höhe der Miete richtet sich nach der Einordnung des Mieters bzw. der Veranstaltung in die Gruppen I und II in Verbindung mit den im Anhang einzeln aufgeführten Mietsätzen und Zuschlägen. Es zählen zur

### **Gruppe I**

Anmietungen zur Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten von Vereinen, Initiativen und der öffentlichen Hand, die gemeinwohlorientiert sind und zur

### **Gruppe II**

sonstige Anmietungen, insbesondere Anmietungen von gewinnorientierten Veranstaltern sowie für private Veranstaltungen / Feiern.

Der BVK ist in besonders begründeten Ausnahmefällen berechtigt, hinsichtlich der Miethöhe für beide Preisgruppen Sondervereinbarungen abzuschließen. Darüber hinaus kann eine Reinigungspauschale und eine Pauschale für erhöhten Energieverbrauch im Mietvertrag festgesetzt werden, wenn dies nach Art und Umfang der Nutzung erforderlich ist.

Darüber hinaus gelten im Kulturhaus Kleefeld folgende Regelungen:

1. Die Vermietung der Gruppenräume erfolgt in der Regel für max. **drei Stunden**. Wird diese Mietzeit überschritten, wird jede weitere angefangene Stunde abgerechnet. Für die Anmietung des Saales werden Einzelvereinbarungen getroffen.
2. Die angemieteten Räume stehen dem Mieter ab Beginn der Mietzeit bis in der Regel maximal 23.00 Uhr zur Verfügung. Von dieser zeitlichen Begrenzung kann im Ausnahmefall abgewichen werden. In diesen Fällen wird ein erhöhter Mietpreis individuell vereinbart.
3. Bei einer ungeplanten Nutzung von Besprechungs- und Gruppenräumen über 23.00 Uhr hinaus werden dem Mieter für jede angefangene Stunde 18.- € zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Für die Raumnutzung wird nach einer unverbindlichen Raumreservierung ein Mietvertrag abgeschlossen. Mietverträge für Besprechungs- und Gruppenräume sind bis spätestens 14 Tage, Mietverträge für den Saal bis spätestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstag zu schließen. Der Abschluss der Mietverträge erfolgt vor Ort.
5. **Für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen von Mietern der Gruppe I (z.B. für Unterricht oder Proben) können Dauermietverträge geschlossen werden. Der BVK garantiert jedoch nicht uneingeschränkt die in Dauermietverträgen vereinbarten Tage und Uhrzeiten.** Sollte aus wichtigem Grund eine Veranstaltung mit Vorrang stattfinden müssen (z.B. eine Podiumsdiskussion vor Wahlen), kann der BVK die Raumnutzung einmalig aussetzen, ohne dass die Dauermietzahlung dadurch reduziert wird.
6. **Das Nutzungsendgeld wird mit Vertragsabschluss fällig.** Erfolgt die Anmietung mehr als einen Monat im Voraus, ist das Nutzungsentgelt spätestens 7 Tage vor Beginn der vereinbarten Mietzeit fällig. Das Nutzungsentgelt ist auf das Konto des BVK zu überweisen. Bei Dauermieten ist die Miete am dritten Werktag eines Kalendermonats fällig.
7. Bei der Nutzung des Saales kann der Mieter bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der vereinbarten Mietzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich mitzuteilen. Maßgebend für die Fristenberechnung ist der Zugang der schriftlichen Mitteilung beim BVK. Der BVK darf bei Anmietung des Saals im Fall eines späteren Rücktritts folgende Kosten berechnen:
  - bis drei Wochen vor dem Termin 25 % der vereinbarten Miete,
  - bis zwei Wochen vor dem Termin 50 % der vereinbarten Miete,
  - bis eine Woche vor dem Termin 75 % der vereinbarten Miete.
8. **Die Überlassung der Räume kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes vom BVK abgelehnt werden.** Nach Vertragsschluss kann der BVK bei Vorliegen wichtigen Grundes vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - der Mieter oder Veranstaltungsteilnehmer andere Besucher bzw. das Personal des BVK stören, belästigen, gefährden oder
  - wenn mit strafbaren Handlungen, Störungen, Belästigungen oder Gefährdungen zu rechnen ist, die in zumutbarer Weise weder verhindert noch behoben werden können, oder
  - ein Nachweis über die Zahlung des Mietzinses nicht vor Nutzung der Räume erbracht werden kann.

Der Mieter hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner im Vertrauen auf die Durchführung der Veranstaltung gemachten Aufwendungen.
9. **Der Mieter hat darauf zu achten, dass die Kapazitätsgrenzen der vermieteten Räume eingehalten werden. Er achtet darauf, dass die gekennzeichneten Fluchtwege nicht verstellt werden. Gekennzeichnete Fluchttüren sind offen zu halten.**

10. Falls die vermieteten Räume sowie mitbenutzte Nebenräume und Toiletten über das normale Maß hinaus verschmutzt worden sind und vom BVK besonders gereinigt werden müssen, kann der BVK vom Mieter Ersatz für die damit verbundenen Aufwendungen verlangen. Der BVK kann bereits bei Vertragsabschluss die Zahlung einer Reinigungspauschale oder einer Kautions fordern.
11. Das Personal für Kartenverkauf, Programmablauf oder Einlasskontrolle stellt der Mieter.
12. Mitarbeiter, Vertreter bzw. Beauftragte des BVK haben jederzeit das Recht, die gemieteten Räume zum Zweck der Aufsichtsführung und der Überwachung des Widmungszwecks zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
13. **Das Mitbringen von Speisen und Getränken zum Verkauf durch den Mieter an Veranstaltungsteilnehmer ist untersagt.** Mit Mietern, die den Verkauf von Speisen oder Getränken wünschen, trifft der BVK auf Anfrage Sondervereinbarungen.
14. Bei Anmietungen des Saales ist der Mieter verpflichtet, die Möblierung selbst zu organisieren und eine verantwortliche Person für Technik zu stellen. Der Saal ist besenrein zu hinterlassen. Bei Nutzung der Küche und des Geschirrs ist eine Extrazahlung sowie eine Kautions zu leisten. Der Mieter erhält vom BVK einen Schlüssel, der persönlich abgeholt und wieder abgegeben werden muss. Für eine deutliche Reduzierung der Lautstärke ab 22.00 Uhr am Wochenende sowie unter der Woche muss gesorgt werden.
15. Der Mieter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass beim Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten die behördlichen Auflagen für ihre Anordnung, Materialbeschaffenheit einschließlich des Inventars und des sonstigen Zubehörs erfüllt werden.
16. Bauliche Veränderungen an vorhandenen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.
17. Für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.
18. Für alle durch den Mieter, durch die in seinem Auftrag handelnden Personen oder durch die Besucher der von ihm durchgeführten Veranstaltungen schuldhaft verursachten Schäden haftet der Mieter in vollem Umfang. Er erklärt auf Verlangen, dass er über eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung verfügt.
19. Führt der Mieter GEMA - pflichtige (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) Veranstaltungen durch, sind diese Veranstaltungen vorab der GEMA zu melden und die entsprechenden Gebühren direkt dorthin zu entrichten. Dies gilt sinngemäß für alle anderen Abgaben. Diese Melde- und Gebührenpflicht obliegt dem Mieter. Bei Zuwiderhandeln ist der Mieter verpflichtet, dem BVK den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
20. Der BVK ist berechtigt, abweichend von diesen Miet- und Benutzungsbedingungen einzelvertragliche Regelungen zu treffen.

**Übersicht Nutzungsentgelt: Anlage zu den Miet- und Nutzungsbedingungen  
für das HÖLDERLIN EINS - Kulturhaus Kleefeld**

1. Nutzungsentgelt – für Gruppenräume jeweils für max. 3 Stunden

Raum / Ausstattung	Gruppe I gemeinwohlorientierte Anmietung	Gruppe II Sonstige Anmietung	Bemerkungen
Gruppenraum	12 €	45 €	Nach 23 h Zuschlag in H. v. 30 % der Miete
Besprechungsraum	frei	35 €	
Zusätzliche Stunde	4 €	15 €	
Gruppen – bzw. Besprechungsraum als Übungsraum	8 €	10 €	
Zusätzliche Stunde	3 €	4 €	

Saal	66 €	250.- €	Nach 23h gilt ein Zuschlag + Kautions 100.- € Reinigung durch Mieter
Saal als Übungsraum	50 €	200 €	Nach 23h gilt ein Zuschlag + Kautions 100.- € Reinigung durch Mieter
Küche	20 €	50.- €	Zusätzlich zur Saalmiete
Geschirr / Gläser	30 €	50.- €	Kautions 100.- € Reinigung durch Mieter

2. Zusatz- und sonstige Leistungen

Technik	Gruppe I	Gruppe II	Bemerkungen
Lichtanlage	20 €	40 €	Inkl. Aufbau/Einweisung
Tonanlage	20 €	40 €	Inkl. Aufbau/Einweisung
Tonanlage / Mikrofone	5 €	5 €	Je Mikrofon Inkl. Aufbau/Einweisung
Leinwand, Beamer	10 €	20 €	Inkl. Aufbau/Einweisung
<b>Medien / Ausstattung</b>			<b>Für Besprechungs- und Gruppenräume</b>
Flipchart, Papier, Stifte	5 €	10 €	Flipchart, Papier, Stifte
Schrank (je Monat)	10 €	15 €	Soweit verfügbar
Fotokopie	0,20 €	0,30 €	Stückpreis

Außenbereich	Gruppe I	Gruppe II	Bemerkungen
Grill	5 €	10 €	50.- € Kautions, Reinigung durch Mieter
Biergartengarnitur	5 €	10 €	Tisch + 2 Bänke

Stand: 27.09.2018